

MIB · Weißenfeller Straße 65 G · 04229 Leipzig

Stadt Fürth
z.Hd. Frau Hackbarth-Herrmann

90744 Fürth

per Mail: Karin.Hackbarth-Herrmann@fuerth.de

11.03.13
MM/uw

Bauvorhaben Neue Mitte Fürth - Baustelleneinrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hackbarth,

für unsere o.a. Baumaßnahme ergibt sich ein Flächenbedarf für die Baustelleneinrichtung von ca. 300 m² zuzüglich der notwendigen Verkehrsflächen, wie nachfolgend aufgeführt:

geschätzter Umfang der Baustelleneinrichtung für ca. 130 Arbeitskräfte - 10 Firmen (1) bestehend aus:

Büro- und Sanitärcontainer	4 Stk.
Materialcontainer insgesamt 18 Stk., davon 8 Stk. auf BE	8 Stk.
Container mit Pausenräumen, je gleichzeitig anwesenden AK mind. 1 m ²	8 Stk.
Sanitärcontainer (Toiletten und Waschräume)	3 Stk.
Container mit Umkleieräumen	6 Stk.
Erste-Hilfe-Raum > 100 Beschäftigte	1 Stk.

	ca. 30 Stk.

Gegen eine Anordnung dieser Baustelleneinrichtung (BE) **innerhalb des Baufeldes** sprechen folgende Argumente:

- erheblicher Platzmangel durch Materiallagerung und Baumaschinen
- Störung der Bauabläufe und damit Gefährdung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten nach (2)
- Belästigungen durch Lärm der Belegschaft in den Containern nach (3)
- die Lage des Erste-Hilfe-Raum , der so zu wählen ist, dass Gefährdungen durch Lärm, Stäube, Vibration, Gase oder Dämpfe weitgehend ausgeschlossen sind

...

Ein Unternehmen der MIB AG

MIB Neunte Investitionsgesellschaft mbH · Weißenfeller Straße 65 G · 04229 Leipzig · Tel. (0341) 4 86 68-0 · Fax (0341) 4 86 68-30

Geschäftsführer: Tillmann Sauer-Morhard, Dr. Alexander Schlag · E-Mail: mib@mib.de · www.mib.de · Amtsgericht Leipzig, HRB 27649

- keine Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten auf der Baustelle nach (4) aufgrund :
 - nicht realisierbarem Schutz gegen herabfallende oder umstürzende Gegenstände
 - keiner Möglichkeit der Einhaltung von Mindestbreiten und Sicherheitsabständen der Verkehrswege
 - Einhaltung von Sicherheitsabständen und lichten Höhen zu Flurförderzeugen, Krananlagen oder Hängetransportvorrichtungen nicht möglich

Gegen eine Lage der BE **am Hallplatz** sprechen folgende Argumente:

- unzureichende Platzverhältnisse am Hallplatz
- Lärmbelästigung der unmittelbaren Nachbarn am Hallplatz durch erhöhtes Verkehrsaufkommen während der Betriebszeiten
- Einschränkung durch Geländegeometrie
- unzumutbare Entfernung für Beschäftigte zu Sanitär- und Pausenräumen gem. (5) , wo geregelt ist, dass *diese sich sowohl in der Nähe der Arbeitsplätze als auch in der Nähe von Pausen- und Bereitschaftsräumen, Wasch- und Umkleieräumen befinden müssen und leicht und sicher über Verkehrswege erreichbar sein sollen.* Dabei soll der Zeitbedarf zum Erreichen der Pausenräume 5 Minuten bzw. 100 m je Wegstrecke nicht überschreiten.

Auch in der allgemein gültigen Baustellenrichtlinie ist unter Punkt 14 + 15 geregelt, dass:

- Umkleieräume leicht zugänglich, ausreichend groß und mit Sitzgelegenheiten ausgestattet sein müssen
- den Arbeitnehmern in der Nähe der Arbeitsplätze Pausenräume, Umkleieräume und Duschen bzw. Waschgelegenheiten, besondere Räume mit einer ausreichenden Zahl von Toiletten und Handwaschbecken zur Verfügung zu stellen sind
- den Arbeitnehmern leicht erreichbare Pausenräume und/oder Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen sind

Gegen eine **Lage der BE auf dem Parkhaus Friedrichstraße** sprechen alle oben bereits aufgeführten Argumente und zusätzlich die Festlegung nach (6), dass Toilettenräume, wenn keine Fahrtreppen vorhanden sind, höchstens eine Geschoßhöhe hoch angeordnet sein müssen.

Wir denken, dass wir mit der Anordnung der Container auf der Brunnenanlage einen guten Standort gefunden haben und würden diesen gern mit der angemessenen Sorgfalt realisieren. Bitte geben Sie uns Bescheid, ob wir Sie in dieser Sache weiter unterstützen können.

Mit freundlichen Grüßen

MIB Neunte Investitionsgesellschaft mbH

i.A. Maik Mehlhose

Quellen:

- (1) Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- (2) Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung § 11MBO
- (3) ArbStättV Anhang Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1 Punkt 3.7)
- (4) ArbSchG, ArbStättV, BaustellV
- (5) Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Novellierung 2004
- (6) ASR 37/1 Toilettenräume